

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2015

Umsetzung einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes zur Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied am 23.07.2014 (Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R), dass die Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bei volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben, diese unzulässig benachteiligt. Das Gericht führte aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Betracht komme.

Zum Stand der Umsetzung dieses BSG-Urteils teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit:

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch das Amt für Soziales und Senioren gewährt. Damit unterliegen das Land Nordrhein Westfalen und die Stadt Köln den Weisungen der obersten zuständigen Bundesbehörde (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS).

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Medieninformationen des Bundessozialgerichtes im Juli 2014 hat das BMAS mit Schreiben vom 08.08.2014 die Weisung erteilt, dass die aus dem Terminbericht und der Medieninformation zu entnehmenden Begründungsansätze des Bundessozialgerichtes dem BMAS nicht hinreichend detailliert und eindeutig erscheinen, um eine Änderung der bisherigen Praxis der das Vierte Kapitel SGB XII ausführenden Träger zu veranlassen. Zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Anwendung der Vorschriften des Vierten Kapitels SGB XII bei einer erwachsenen Person, die „weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt“, ist bis auf weiteres die Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen. Das BMAS kündigte an, nach Auswertung der schriftlichen Entscheidungsbegründung eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Regelbedarfsstufe 3, offenen Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Überprüfungsanträgen mitzuteilen.

Bis jetzt liegt keine weitere Weisung des BMAS vor, so dass das Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln weiterhin an die Weisung vom 08.08.2014 gebunden und damit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung verpflichtet ist, in den betroffenen Leistungsfällen weiterhin die Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen.

Das Amt für Soziales und Senioren hat sowohl beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen als auch bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Fachaufsicht für die Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII bereits nachdrücklich darum gebeten, dem BMAS die Notwendigkeit einer zügigen Weisung zur Umsetzung des BSG-Urteils zu übermitteln.

Gez. Reker